Beihilfengewährung bei Zahnersatzkosten für privat versicherte Beamte/Angehörige

Das zahnärztliche Honorar ist grundsätzlich zu 100 % beihilfefähig. Dabei sind alle Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) mit dem 2,3fachen Steigerungssatz beihilfefähig. Darüber hinausgehende Sätze können bei ausreichend leistungs- und patientenbezogener Begründung bis zum 3,5fachen Satz anerkannt werden, soweit sie nicht durch Urteil ausgeschlossen ist.
Nrn. 8000 bis 8100 GOZ sind bei prothetischer Versorgung nur bei umfangreichen Gebisssanierungen (in jedem Kiefer mind. die Hälfte der Zähne eines natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig und regelrechte Schlussbisslage durch Einbruch der vertikalen Stützzone und/oder Führung der seitliche Unterkieferbewegungen nicht mehr sicher feststellbar) und Vorlage des Befunderhebungsbogens nach Nr. 8000 GOZ beihilfefähig. Im Zusammenhang mit Aufbissschienen sind die Nrn. 8000 bis 8100 GOZ nur beihilfefähig, wenn es sich nicht um die Versorgung mit einer sog. Knirscherschiene handelt. Neben den Leistungen nach Nr. 2150, 2160 und 2170 GOZ sind die Leistungen nach den Nrn. 2270, 2280 und 2020 GOZ nicht beihilfefähig. Neben der Leistung nach Nr. 5040 GOZ ist die Leistung nach Nr. 5080 GOZ nicht beihilfefähig. Neben der Leistung nach Nr. 5210 GOZ ist die Leistung nach Nr. 5070 GOZ nicht beihilfefähig. Nrn. 7080/7090 GOZ nicht in zeitlichem Zusammenhang (weniger als 3 Monate zwischen Provisorium u. Herstellung d. endgültigen Zahnersatzes) mit der Herstellung von endgültigem Zahnersatz berechnungsfähig. Die Nr. 3070 GOZ ist nur 1mal für die gesamte Maßnahme ansetzbar, nicht also je Zahn oder Zahngebiet. Die Nr. 2030 GOZ ist nur 1mal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich beihilfefähig, auch wenn mehrere Arten von „besonderen Maßnahmen“ durchgeführt wurden. Die Nr. 6190 GOZ kommt grundsätzlich nur bei kieferorthopädischer Behandlung in Betracht. Für notwendige Beratungen und Gespräche im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung stehen dem Zahnarzt gem. § 6 Abs. 1 GOZ die entsprechenden Gebühren nach der Gebührenordnung für Ärzte (Nr. 1 oder 3 GOÄ) zur Verfügung. Die Berechnung der Gebühr nach Nr. 5170 GOZ kann regelmäßig nur im Zusammenhang mit prothetischen Leistungen in Betracht kommen, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten qualifizierten Voraussetzungen vorliegen. Die *Abformungen* im Zusammenhang mit der Versorgung der Zähne mit Einlagefüllungen und Einzelkronen sind mit den Leistungen nach den Nrn. 2150 - 2170 und 2200 bis 2220 GOZ abgegolten.

Zahntechnische notwendige Laborleistungen sind zu 70 % beihilfefähig. Dabei sind zahntechnische Mehraufwendungen für Verblendungen und Keramikkronen ab Zahn 7 nur unter Abzug von 40 € je Zahn bei Kunststoffverblendung und 80 € je Zahn bei Keramikverblendung bzw. Keramikkronenversorgung beihilfefähig. Soweit eine Brückenversorgung über Zahn 6 hinausreicht, sind auch diese Verblendungskosten als beihilfefähig anzuerkennen.
Bei Kieferorthopädie sind Laborleistungen in der Regel zu 100 % beihilfefähig, ebenso bei Aufbissschienen und Inlays.

Mit den Gebühren nach der GOZ sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf sowie für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten abgegolten, sofern im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Nicht beihilfefähig sind somit u.a. Anästhetikum, Nahtmaterial, Fräser, Feilen, Politur-, Schneide- und Wurzelbehandlungsinstrumente, Abdecksets, Papier, Spritzen, Fluoridierungsmittel, Spanngummis, Kunststoff für Provisorien und Einmalsachen. Die übrigen Materialkosten (z. B. Abformmaterial) sind zu 100 % beihilfefähig.

Material- und Laborkosten können nur bei Vorlage der Material- und Laborkostenrechnung berücksichtigt werden.

Beispielberechnung:

Folgende Zahnarztrechnung liegt vor:

Honorar:	2.000 €	100 % = beihilfefähiger Betrag	2.000 €
Material:	200 €	100 % = beihilfefähiger Betrag	200 €
Labor:	1.000 €	70 % = beihilfefähiger Betrag	700 €
insgesamt:			2.900 €

2.900 € x Bemessungssatz (z. B. 50 %) = Beihilfe (z. B: 1.450 €)

Kosmetische Maßnahmen / Wunschleistungen wie z. B. Bleaching (Aufhellen der Zähne), Entfernung von Zahnverfärbungen, Veneers, Mehrkosten für innen angebrachte oder farblose Brackets, Speedbrackets und superelastische Bögen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Da Implantate nur unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig sind, ist eine vorherige Genehmigung durch die Beihilfestelle erforderlich. Implantataufwendungen ohne vorherige Genehmigung nicht beihilfefähig.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Beihilfestelle während den Öffnungszeiten (Mo 14:00 – 16:00 Uhr, Mi. u. Fr. 8:30 - 12:00 Uhr sowie. Do 14:00 - 15:30 Uhr) unter Telefon-Nr. (0571) 807-21350 gerne zur Verfügung.

Wir bitten um Verständnis, dass die Zentrale Beihilfestelle jedoch generell nur **unverbindliche Auskünfte** zu Kostenvoranschlägen erteilen kann, da es ja nur um voraussichtlich entstehende und nicht tatsächlich entstandene Aufwendungen geht. Auch die Zusendung dieses Vordrucks auf einen vorgelegten Kostenvoranschlag begründet keinen Anspruch auf die Gewährung einer Beihilfe in dem veranschlagten Umfang bzw. in bestimmter Höhe.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Zentrale Beihilfestelle